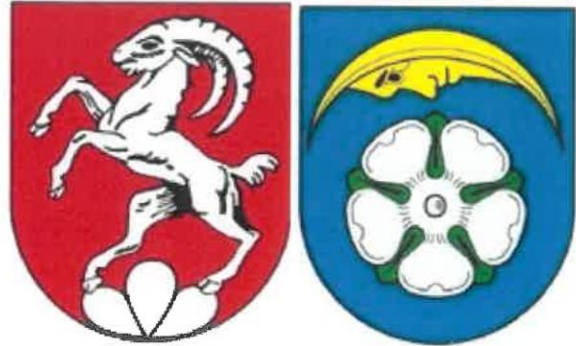


FRIEDHOF

STEINMAUR
& NEERACH



ZUSAMMENARBEITS- VERTRAG

gemäss Paragraph 72, GG und Art. 530 ff OR zwischen
den Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach

über den **Betrieb und Unterhalt eines gemeinsamen
Friedhofs** und die **Durchführung des Bestattungswesens**

VOM 1. JANUAR 2018

ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

ARTIKEL	BEZEICHNUNG	SEITE
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
1	Zweck	3
2	Sitzgemeinde / Vertragsgemeinde	3
3	Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen	3
4	Gesetzliche Grundlagen der Geschäftsordnung	3
AUFGABEN DER SITZGEMEINDE		
5	Anstellung, Besoldung, Versicherung	4
6	Infrastruktur	4
7	Unterstellung	4
MITSPRACHERECHT DER VERTRAGSGEMEINDE		
8	Generelle Bestimmungen	5
9	Bestattungsamt	5
10	Finanzen	5
11	Mitspracherecht bei Neuanschaffungen	5
FINANZIERUNG / VERRECHNUNG		
12	Eigentum	6
13	Kostenanteile	6
14	Rechnungsstellung	6
15	Betriebsvorschuss	6
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
16	Vertragsdauer	7
17	Kündigung	7
18	Vertragsauflösung	7
19	Vertragsanpassungen	7
20	Meinungsverschiedenheiten	7
INKRAFTTRETEN		
21	Inkrafttreten	8

ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

Personen-
Bezeichnung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Zusammenarbeitsvertrages, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Die Gemeinden Steinmaur und Neerach betreiben und unterhalten gemeinsam den Friedhof Betten in Steinmaur und führen das Bestattungswesen im Sinne der Gesetzgebung und der Vorgaben von Bund und Kanton durch.

Sitzgemeinde /
Vertragsgemeinden

Art. 2

Die Gemeinde Steinmaur wird als Sitzgemeinde, die Gemeinde Neerach als Vertragsgemeinde bezeichnet.

Geschäftsordnung
über das Friedhof-
und Bestattungs-
wesen

Art. 3

Die Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen wird von den Gemeinderäten beider Gemeinden erlassen.

Gesetzliche Grund-
lagen der Ge-
schäftsordnung

Art. 4

Grundlage der Geschäftsordnung bilden das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 2. April 2007 und die kantonale Bestattungsverordnung vom 1. Januar 2016, die den Vollzug der Vorschriften den Politischen Gemeinden übertragen.

Aufgaben der Sitzgemeinde

Anstellung, Besoldung, Versicherung	Art. 5 Die Sitzgemeinde ist für die Anstellung und die Ausbildung der Friedhofangestellten zuständig. Massgebend für die Anstellung und die Besoldung sind die Bestimmungen in der Personalverordnung der Sitzgemeinde und die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen. Die Sitzgemeinde schliesst die erforderlichen Versicherungen beispielsweise Unfall, Haftpflicht ab.
Infrastruktur	Art. 6 Die Sitzgemeinde ist dafür besorgt, dass den Angestellten die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur beispielsweise Büro, Fahrzeuge, Ausrüstung zur Verfügung steht. Die Sitzgemeinde übernimmt die erforderlichen Anschaffungen und die Ausrüstung. Die Kostenverteilung richtet sich dabei nach Artikel 13 dieses Zusammenarbeitsvertrages.
Unterstellung	Art. 7 Die Unterstellung der Angestellten richtet sich nach den folgenden für die Sitzgemeinde geltenden Grundlagen: - der Gemeindeordnung - der Personalverordnung mit Vollzugsbestimmungen - dem Organigramm der Sitzgemeinde.

Mitspracherecht der Vertragsgemeinde

Generelle Bestimmungen	Art. 8 Die Sitzgemeinde gewährleistet der Vertragsgemeinde ein Mitspracherecht für den Betrieb und den Unterhalt des Friedhofs Betten.
Bestattungsamt	Art. 9 Jede Gemeinde führt ein eigenes Bestattungsamt. Die Aufgabenkompetenzen sind in der Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen geregelt.
Finanzen	Art. 10 Die Sitzgemeinde legt der Vertragsgemeinde jährlich zur Kenntnisnahme vor: <ul style="list-style-type: none">- das Budget für das folgende Jahr per Ende August des laufenden Jahres- den Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres bis Mitte April des nachfolgenden Jahres.
Mitspracherecht bei Neuanschaffungen	Art. 11 Bei Neuanschaffungen, welche im Einzelfall CHF 10'000.00 als Anteil der Vertragsgemeinde übersteigen, ist das Einverständnis der Vertragsgemeinde einzuholen. Dabei sind die Finanzkompetenzen, gestützt auf die Gemeindeordnung der Vertragsgemeinde, massgebend. Es soll von beiden Gemeinden eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, welche dem Sinn und Interesse der Sache dient. Davon ausgenommen sind Neuanschaffungen, die zwingend Folge gesetzlicher Vorschriften sind (gebundene Ausgaben).

ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

Finanzierung / Verrechnung

Eigentum	Art. 12 Die von beiden Gemeinden (früher Zweckverband) gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile sind Eigentum der beiden Gemeinden. Das vorhandene Material des Friedhofes ist im Eigentum beider Gemeinden.
Kostenanteile	Art. 13 Die beiden Gemeinden beteiligen sich an den Kosten von Betrieb und Unterhalt im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 1. Januar des Rechnungsjahres.
Rechnungsstellung	Art. 14 Die Rechnungsstellung (Jahresrechnung) erfolgt jeweils einmal jährlich, spätestens bis Ende Februar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres. Die Sitzgemeinde kann von der Vertragsgemeinde Teilzahlungen verlangen.
Betriebsvorschuss	Art. 15 Die Vertragsgemeinde leistet der Sitzgemeinde nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile einen zinsfreien Betriebsvorschuss.

ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

Schlussbestimmungen

Vertragsdauer	Art. 16 Dieser Zusammenarbeitsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
Kündigung	Art. 17 Dieser Zusammenarbeitsvertrag kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist per Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
Vertragsauflösung	Art. 18 Der Zusammenarbeitsvertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte beider Gemeinden aufgelöst werden.
Vertragsanpassungen	Art. 19 Änderungen an einzelnen Punkten dieses Zusammenarbeitsvertrages können unter Vorbehalt von Art. 78 GG jederzeit vorgenommen werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der Gemeinderäte beider Gemeinden.
Meinungsverschiedenheiten	Art. 20 Streitigkeiten aus diesem Zusammenarbeitsvertrag beurteilt, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen; das ist in erster Instanz vorab der Bezirksrat mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat.

ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 21

Der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag tritt nach Auflösung des Friedhofzweckverbandes Steinmaur-Neerach und der gleichzeitigen Annahme durch die Gemeindeversammlungen beider Gemeinden per 1. Januar 2018 in Kraft.

Namens der Politischen Gemeinde Steinmaur:

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin


Andreas Schellenberg


Edith Lee

Namens der Politischen Gemeinde Neerach:

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin


Markus Zink


Martina Staub

Der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag wurde von den Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach an den folgenden Gemeindeversammlungen angenommen.

Neerach am 4. Dezember 2017

Steinmaur am 7. Dezember 2017